

Kai van Eikels

Ultimate Fighting

Das Ultimatum als Instrument politischer Existenzialisierung

Die Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt zwei parallele, scheinbar gegenläufige Tendenzen, die jedoch möglicherweise auf eine einzige Kompromittierung verweisen: Auf der einen Seite führen die Bestrebungen zur Ächtung des Krieges, von den Pazifismen des 19. Jahrhunderts angestoßen, immer nachhaltiger im Rahmen offizieller Außenpolitik der Großmächte zur Sprache gebracht und im Kellogg-Briand-Pakt von 1928 erstmals deutlich kodifiziert, zu großen Erfolgen. Bereits die Haager Beschlüsse von 1899/1907, die erstmals die Kriegserklärung und das Ultimatum als Konvention etablieren, sind von dem Wunsch geprägt, den Krieg, da man ihn noch nicht ganz aus der Welt schaffen zu können meint, unwahrscheinlicher zu machen und durch zusätzliche Regelungen dafür zu sorgen, daß der Krieg selbst so wenig kriegerisch wie möglich wird. Die Tendenz des Kellogg-Briand-Paktes, den Krieg außerhalb des Rechtes zu setzen („to outlaw war“), setzt sich fort in der Kriminalisierung des Krieges, wie sie in den Nürnberger Prozessen dann generell unterstellt und schließlich im Artikel 2 der UN-Charta explizit formuliert wird. Es ist also eine Serie von Anstrengungen zu verzeichnen, die Identifikation von Wirklichkeit und Notwendigkeit des Krieges überhaupt zu bestreiten, indem man ihn als politisches Mittel diskreditiert und jeder Staat, der einen Krieg beginnt, sich einer großen Gemeinschaft von Staaten gegenüberstellt, die diesen Schritt mißbilligen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. Auf der anderen Seite hat das 20. Jahrhundert die verheerendsten Kriege der Geschichte erlebt, und nach dem mehr oder weniger erfolgreichen Projekt einer „Hegung“ des Krieges im Zeitalter des Jus Publicum Europaeum (Schmitt) fand schließlich eine Wendung zurück zum Vernichtungskrieg statt.

Clausewitz bestimmte 1832 das Wesen des Krieges als *Eskalation bis zum Äußersten* und akzeptierte lediglich ein militärisch-politisches Kalkül, das auf ein optimales Verhältnis von Schaden und Nutzen bedacht ist, als praktische Einschränkung. Die völkerrechtlichen Verträge zielten dagegen darauf ab, dem Krieg die Dynamik der immanenten Eskalation generell abzusprechen. Nach den exorbitanten Eskalationen der beiden Weltkriege, die jede Schaden-Nutzen-Rationalität überbordeten, wäre aber auch das heutige Szenario einer globalen Streuung von Kriegsschauplätzen daraufhin zu befragen, ob nicht nach einer

zwischenzeitlich gelungenen Beschränkung der *immanenten* Eskalation der Gewaltmittel mit dem Ende des Kalten Krieges eine *äußere* Eskalation des Gewalteinsatzes eingetreten ist, die an einem heiklen Punkt mit der Oppositionslosigkeit von Globalisierung konvergiert. Angesichts der neuerlichen Häufung militärischer Einsätze und der drohenden Einordnung von Kriegen in die Kompetenz einer Weltpolizei scheint es mir notwendig, die Ambivalenz unserer Haltung zum Krieg neu zu analysieren und dabei auch einer möglichen Wechselbeziehung zwischen der Ablehnung des Krieges als solchem und der neuerlichen Prominenz des Militärischen in Betracht zu ziehen. *Das Ultimatum*, so meine Hypothese, *ist das Institut dieser Ambivalenz* – wobei der Begriff „Institut“ zugleich auf das Rechtsinstitut als auch auf die Institutionalisierung im Sinne einer Etablierung performativer Wirkungszusammenhänge innerhalb und außerhalb struktureller Repräsentationen hinweisen soll. Indem es die Kriegserklärung augenblicklich in eine Verdopplung zurücknimmt, konvertiert das Ultimatum nicht nur Widerstände gegen die scheinbare Folgerichtigkeit des Krieges und seinen Status als politisches Instrument in Energien zur Entfesselung seiner Möglichkeit. Es schaltet eine poststrategische Diskursivität der *Bedingung* in das ein, was eine begründende *Erklärung* hätte sein sollen. Ausgehend von der Alternative des Ultimatus am Ort seines Anfangs gerät der Krieg in eine Aporie der Entschlossenheit. Er verliert den Charakter eines Handelns, das im Ansatz einen Sprung ins Äußerste vollführt, um erst von dorthin ins Maßvolle eines von militärischen und politischen Vernunftkalkülen geregelten Kampfes zurückzusetzen. Er wird, bis hinein in die die affirmierte Katastrophe des „totalen Krieges“, zu einem *anderen Zögern* – einem gewaltsamen Zögern, dessen Dynamik sich von einem selbst abgründigen Friedenszustand nicht mehr hinreichend unterscheidet, um die Zeit im Namen dieses Unterschieds einzuteilen. Obgleich es zunächst nur eine beiläufig hinzugefügte und in die Konvention der Kriegserklärung mit eingeschlossene Alternative darstellt, verändert das Ultimatum das Wesen des Krieges oder bezeichnet zumindest am deutlichsten die Veränderung, die mit dem 20. Jahrhundert einsetzt und bis heute für eine wachsende Hilflosigkeit und vielleicht auch Unangemessenheit unserer pazifistischen Sehnsüchte sorgt.

Grundlage für die Bedeutung des Ultimatus waren die Beschlüsse der Haager Konferenzen von 1899 und 1907, deren Unterzeichner verabredeten, militärische Angriffe erst nach einer Warnung zu beginnen.

Art. 1: Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen, ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. (*Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten* vom 18.10.1907)

Obgleich es auch früher schon vorkam, daß eine Partei vor dem kriegerischen Angriff der anderen eine Frist setzte, beginnt die moderne Geschichte des Ultimatums mit diesem Versuch, eine weltweite Ordnung zu etablieren, der sich aus guten Gründen weigert, die Gewalt vorbehaltlos einzuschließen, und sie stattdessen in einem Modus der *Berücksichtigung*, der selbst die Form einer *Entschlossenheit zum Aufschub* annimmt, auf jene Grenze versetzt, wo Einschluß und Ausschluß nicht mehr voneinander zu unterscheiden sind. So institutionalisiert sich eine *zeitliche Verlegenheit*, die das Ereignis des Krieges von nun an bestimmt: Mit der Forcierung eines Vorbehalts, die zu seiner effektiven Ächtung führen soll, diesen Weg jedoch vorweg in einem anderen Aufschub aufhebt, wird der Krieg etwas, zu dem es nicht hätte kommen sollen, das selbst in seiner Ankündigung nicht beabsichtigt war, dessen Erklärung lediglich eine weitere Vertagung im Kontinuum einer ohne Grenze konzipierten Diplomatie dargestellt hatte.

Gemäß internationalem Recht ist es heute nicht mehr möglich, einen Krieg zu erklären. Art. 2(4) der UN-Charta verbietet nicht nur Gewalt, sondern auch die Androhung von Gewalt. Als Ausnahmen bleiben lediglich die Selbstverteidigung eines Staates in Soforthilfe gegen einen Angriff (Art. 51) und „enforcement-actions“ im Rahmen einer Polizeiaktion unter Leitung der UN nach einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrates. Das Wort *Krieg* (*war*) kommt in den wichtigsten Abschnitten der UN-Charta bezeichnerweise *nicht* vor. Es wird zu einem Un-Wort, das nicht einmal zur Bezeichnung des Verbotenen taugt – und somit zu einem vergessenen, überzähligen Signifikanten, der eine *Un-Tat* heraufbeschwört, indem er in einer freien, vertraglich nicht mehr gebundenen Rede wiederholt, was jeweils unter einer bestimmten Bezeichnung für die Aggression, den Angriff, die Verletzung von Rechten oder die Anwendung von Gewalt („force“ oder „armed force“) geschieht.

Der Ausschluß der Kriegserklärung bedeutet gleichwohl nicht das Ende des Ultimatums. Vielmehr scheint es, als ob das Ultimatum erst mit dem Verstummen der Rede, die es verdoppelt hatte, in seiner besonderen Eignung zur Organisation einer offiziellen Terminologie hervortritt, die um den stummen Ort des Nichterklärbaren kreist. Der UN-Sicherheitsrat kann zwar keine Kriege erklären, wohl aber Ultimaten stellen. Tatsächlich

haben die Resolutionen, die Militäreinsätze autorisieren, üblicherweise die Form eines solchen Ultimatums, und der Militärschlag selbst erhält den Status einer *Implementierung der Resolution*. Das galt 1991 für die Resolution 648, die von der irakischen Führung verlangte, sämtliche Truppenverbände bis zum 15. Januar aus Kuwait zurückzuziehen, und zur Aktion „Desert Storm“ führte, ebenso wie für die Bombardierung Jugoslawiens ab dem 24.4.1999, nachdem das sog. Rambouillet-Ultimatum abgelaufen war (Selbstmandatierung der NATO wurde vom UN-Sicherheitsrat nur bestätigt). Vor dem amerikanischen Angriff auf Afghanistan mußte Außenminister Powell die Nachricht, die USA hätten den Taliban ein zweitägiges Ultimatum zur Auslieferung Osama Bin Ladens gestellt, eigens dementieren, was zeigt, wie fest dieser Vorgang mittlerweile in derartige Prozesse integriert ist. Eine neue Wendung ist vielleicht mit dem Ultimatum eingetreten, das die USA und Großbritannien am 18.3.2003 an Saddam Hussein stellten. Neu nicht nur deshalb, weil hier endgültig ohne UN-Mandat gehandelt wurde, nachdem die Kriegsgegner im Sicherheitsrat einen Resolutionsentwurf, der ein Ultimatum enthielt, abgelehnt hatten, sondern auch wegen der Entkopplung von Militärschlag und Bedingung, da man einen Einmarsch in den Irak sowohl für den Fall der Ablehnung als auch für den der Annahme ankündigte.

Als offizieller Zugang zur militärischen Gewalt außerhalb eines untersagten Angriffskrieges steht das Ultimatum heute unscheinbar im strategischen Zentrum einer Weltpolitik, die nach dem Ende einer Rhetorisierbarkeit von Kriegszeit im Sinne der klassischen *ars belli* nunmehr Formen des Handelns innerhalb der Irreversibilität des Faktischen findet. Die Fragen, die vom Ultimatum her eröffnet werden, betreffen den Status des Gegners, den ein solcher Nach-Kriegs-Militärschlag trifft und in die Rolle eines „Schurken“ bzw. Terroristen versetzt. Sie betreffen die Verbindung einer internationalen Polizeigewalt mit der staatlichen Souveränität. Sie betreffen die Definitionsmacht zur Bestimmung von international relevanten „Krisen“ und die Dynamik der Interventionen, die solche Krisen beilegen sollen. Und sie betreffen allgemein die Bestimmung politischer Zeit und die politische Bestimmtheit von Zeit in Abwesenheit eines geschichtlichen *telos*, das die Politik einer die reine Mittelbarkeit ihres Agierens übersteigenden Sinnperspektive unterwirft. Ich möchte diese Fragen im folgenden kurz skizzieren und dabei das Ultimatum in seiner aktuellen Funktion, als eine besondere *Technik des Beendens*, näher zu bestimmen versuchen.

In *Der Begriff der Politischen* führt Carl Schmitt das Politische auf den Krieg und diesen auf die Existenz des Feindes zurück. Der Feind sei eine „wenigstens eventuell, d.h. der realen Möglichkeit nach *kämpfende* Gesamtheit von Menschen.“ Der Ausdruck „reale Möglichkeit“

trifft es hier durchaus präzise, denn Schmitts Begriff des Politischen gewinnt seine Prägnanz nicht daraus, daß im Sinne des Empirischen real Kriege stattfinden (was in jedem Fall passiert), sondern daraus, daß die *Möglichkeit* des Krieges ein *Reales* am Leben erhält, dessen Wirkung den *state of peace* ebenso durchdringt wie den *state of war* und gerade in diesem gemeinsamen Durchdringen einen Unterschied zwischen beiden ausmacht. Der Kampf steht für dieses Reale im Möglichen selbst, denn er verweist auf den *physischen Tod*. Die reale Möglichkeit des Kampfes entscheidet darüber, ob die Bilder, die wir von im Krieg Getöteten empfangen, die Realität des Todes und des Krieges als einer Eskalation zum Tode bezeugen oder ob sie, wie die Fotografien der Söhne Saddam Husseins, ein Ende illustrieren, dessen nackte Faktizität in keiner Beziehung mehr zur Möglichkeit des Todes steht.

Der Unterschied zwischen dem *Partisanen*, dem exemplarischen modernen Krieger, wie Schmitt ihn betrachtet, und dem zeitgenössischen Bild des „Schurken“, der seinem Wesen nach Terrorist ist, auch wenn er ein Staatsoberhaupt darstellt und keine nachweislichen Verbindungen zu terroristischen Gruppierungen unterhält, besteht darin, daß den Aggressionen dieses Schurken der Status und die Form des Kampfes nicht mehr zugestehbar sind. Der Terrorist kämpft nicht. Er *will* nicht kämpfen – in einer militärischen Fiktion seines Agierens, die ihn als einen den militärischen Verfahrensrichtlinien des Krieges und ihren ethischen Implikationen Fremden darstellt (er greift Zivilisten an, verwendet geächtete Waffen, begeht Selbstmordattentate). Und er *kann* nicht kämpfen – in einer juristischen Fiktion seines Agierens, die darauf basiert, daß gemäß geltendem internationalem Recht lediglich ein angegriffener Staat die Möglichkeit hat, gegen seinen Angreifer zu kämpfen, um das Zeitintervall bis zum Beginn der internationalen Polizeiaktion zu überbrücken. Der Terrorist ist definiert durch eine äußerste Aggressivität, die sich gleichwohl der Form einer realen Möglichkeit, wie sie der Kampf darstellt, nachhaltig verweigert. Seine Attacken zielen auf die Schwachstellen im symbolischen Gerüst des Staates und verursachen dort Risse, in denen ein ‚nacktes Reales‘ zum Vorschein kommt. Der Modus seines eigenen Agierens stimmt jedoch mit keinem der Verhältnisse von Möglichem und Realen überein, die von einer souveränen Position aus zu entwerfen sind, weshalb er die Temporalisierungsmuster von Staatsmacht wie ein Virus zu bewohnen und sich in ihnen zu reproduzieren scheint, um irgendwann (jederzeit) loszuschlagen.

Er ist damit zugleich mehr als der Feind (insofern muß er *vernichtet* werden, nicht lediglich in seine Grenzen zurückgewiesen) und weniger als der Feind (insofern muß man vermeiden, gegen ihn zu kämpfen, wenn man ihn bekämpft). Und es ist kein Zufall, daß dieser Feind/Nicht-Feind, obgleich der Terrorismus eine lange Tradition hat, die bis zu den

Assassinern im 11. Jahrhundert, vielleicht sogar bis zu den *Sicarii* im vorchristlichen Palästina zurückreicht, in einer Phase hervortritt, in der sich mit der Globalisierung eine neue, umfassendere und ein ehemaliges Außen integrierende Ordnung durchsetzt. Im Augenblick, da der freie Bereich des Meeres der kontinentalen Ordnung unterworfen wird, mutiert der Pirat zum „hostis generis humanis“, zum Feind der gesamten Menschheit. Vergleichbares geschieht aktuell mit dem Terroristen, dessen Gewalttätigkeit von einer irritierenden Aktivität am Rand der staatlichen Ordnung(en) zur Untat schlechthin der globalen Ordnung avanciert, die solche Ränder ins symbolische Zentrum ihrer Selbstbehauptung verlagert.

Terrorismus verweist das System Staat auf seine Dekonstruierbarkeit, da er dessen Gewaltpotential gegen es selbst als Waffe verwendet. Der Staat ist handlungsunfähig, weil er gegenüber der terroristischen Performanz keinen souveränen Akt mehr vollbringen kann. Ein terroristisches Netzwerk läßt sich nicht in einem spektakulären Ereignis vernichten. Legt man den klassischen Begriff des Krieges und seiner immanenten Eskalation von Gewalt zugrunde, kann es einen „war against terrorism“ gar nicht geben, denn eine solche Eskalation würde schließlich dazu führen, daß der Staat sich selbst in einem Akt vermeintlicher Reinigung zerstört (wie es das explizite Ziel der RAF darstellte). Um einen Krieg gegen den Terrorismus zu führen, gilt es daher die Momente des Widerstands gegen die Eskalation der Gewalt in gewisser Weise zu affirmieren, und das verschafft auch dem Ultimatum neue Relevanz: Ein Krieg gegen den Terrorismus wird und kann nichts anderes sein als die globale *Implementierung* eines Ultimatus – keine Drohung, der man Taten folgen läßt, um zu beweisen, daß man es ernst gemeint hat, sondern eine *an die ganze Welt gerichtete* Mitteilung, daß die Tage des Terrorismus *gezählt* sind. Dabei handelt es sich keineswegs um bloße Propaganda zur Täuschung der ‚eigenen‘ Bevölkerung oder ‚Dritter‘. Der erste und vielleicht auch schon letzte Schritt dieser Mitteilung besteht darin, daß die ganze Welt mit dem Gegner Terrorismus *identifiziert* und *innerhalb* dieser Identität die Unterscheidung von Freund und Feind als maßgebliche Operation zur Einrichtung einer neuen globalen Ordnung verwendet wird. Man sollte das Wesen der Entschlossenheit nicht mißverstehen, die sich in der Ankündigung eines „war against terrorism“ ausspricht, und auf die Konsequenzen des Ultimatus achten, die langsam aus dem Schatten von temporalen Figuren wie der Einlösung eines Versprechens heraustreten, auf die unsere Aufmerksamkeit bislang eingemessen ist. Die Zeit des Terrorismus hat begonnen zu Ende zu gehen. Was zur Zeit geschieht, dient weniger der Erfüllung eines Signifikanten „Ende“ durch das Auffinden eines Signifikats am Ende dieses begonnenen Kampfes gegen den Terrorismus als vielmehr der *Erzählung* dieses Endes,

das es gibt, durch alles, was weiterhin geschehen wird, hindurch – einschließlich der zu erwartenden weiteren Anschläge und ihres Ausbleibens.

Das umfassende und allgemeine Ultimatum Bushs an den Terrorismus, das, als Drohung betrachtet, die Supermacht USA im Moment verzweifelter Hilflosigkeit und ohnmächtiger Wut dokumentierte, justiert die politische Weltzeitmessung. Allgemein gilt es hinsichtlich des Ultimatums einen bestimmten Zusammenhang zwischen Zählen (dem Zählen der Zeit) und Erzählen (einer narrativen Konfiguration von Zeit) zu bemerken. Das Ultimatum wirkt bereits, ehe der Militärschlag beginnt, und zwar unabhängig davon, ob seine Annahme oder Ablehnung bevorsteht, und sein Wirkungszeitraum erstreckt sich über den Beginn des Militärschlags hinaus. Eine Analyse der Funktion des Ultimatums muß sich zunächst auf diese Unmittelbarkeit konzentrieren: auf die erzählerische Wirksamkeit des eigenen Endes, das die ultimative Terminierung in die politische Zeit einführt und das dazu neigt (und auch die Aufgabe hat), das Ende des Krieges, in dem sich ein *Kriegsziel* oder ein dem Krieg eingeschriebenes politisches Ziel manifestieren müßte, temporal zu entmachten. Wenn der Krieg die Referenz seines eigenen Namens einbüßt und zur Implementierung eines Ultimatums wird, hat das vor allem den Sinn eines *anderen Endes*.

Das Ultimatum unterscheidet sich darin von einer Drohung. Es beschränkt sich keineswegs darauf, eine „Drohkulisse“ zu verstärken. Während die Aggression einer Drohung den Drohenden selbst als Subjekt der Gewalt zum Gegenstand des Erinnerns und Erwartens werden läßt (des eigenen, desjenigen des anderen und desjenigen von Dritten, Zeugen) und ihn darin auch als Ziel möglicher Gegenangriffe präsentiert, kehrt das Ultimatum die subjektbasierte temporale Anspannung der Gegenwart um in der Figur eines Anderen, der *in einem Zustand der freien Entscheidung über seine Souveränität im Augenblick seines Endes ausgesetzt wird*. Spricht die Drohung als eine Art von *hate speech* dem Angesprochenen die Zeit ab und etabliert sich selbst kraft einer harten, unnachgiebigen Temporisation nach Maßgabe des eigenen „Ich sage“ = „Ich tue“ = „Ich bin“, *gibt* das Ultimatum die Zeit zunächst in die Hände des anderen – jedoch in der Form einer Bedingung, die das Unbedingte eines Endes verbirgt, das der Adressat nicht nicht annehmen kann, ob er die Bedingung akzeptiert oder ablehnt. Behauptet die Drohung eine unmittelbare Identität von Sprechen und Handeln, fügt das Ultimatum in diese Identität ein Zeit-Geben, das heißt einen endgültigen Bezug zur Freiheit des Anderen ein, und die Wirksamkeit dieses Gebens bleibt durch alle Dekonstruktionen der Identität des Sprechenden und Handelnden hindurch unbestreitbar.

Dieses Zeit-Geben ersetzt das „Gesetz-Geben“, von dem Clausewitz in seiner Wesensbestimmung des Krieges spricht, wenn er sagt: „So gibt jeder dem anderen das Gesetz,

es entsteht eine Wechselwirkung, die dem Begriff nach zum äußersten führen muß.“ Die Fähigkeit eines jeden, dem anderen das Gesetz zu geben, bezeichnet eine Ordnung gleichberechtigter souveräner Staaten. Mit dem Zeit-Geben des modernen Ultimatum wird die Souveränität hingegen zum Ort einer radikalen Differenz zwischen der sprechenden Instanz und dem Adressaten. Die Zeitmacht des Ultimatum basiert dabei gerade nicht auf einer Selbstbehauptung der eigenen Souveränität in der Form einer Drohung („Wir könnten/ werden dich vernichten!“), sondern, da diese Potenz offensichtlich ist, auf einer bestimmten Konstruktion der *Souveränität des anderen* zu den Bedingungen eines Augenblicks, der sich unter allen Umständen als Augenblick eines Endes erweisen wird. Der andere ist derjenige, dessen Zeit abläuft. Und er ist seinem Wesen nach ein Schurke, *weil* seine Zeit abläuft. Diese Konstruktion erlaubt es, den Terrorismus in der Gestalt eines beliebigen anderen, auch in der von Saddam Hussein zu adressieren.

Im Anschluß an den 11. September sagte Deputy Defence Secretary Paul Wolfowitz: „the US should ‚end States‘ that support terrorism.“ Das Ultimatum begrenzt aber nicht einen Aufschub, von dessen Verstreichen es möglicherweise selbst enkräftet wird; es etabliert ein Ende *im* Aufschub. Seine Zeitstrategie impliziert stets eine gemeinsame Organisation von Endlichkeit und Aufschub. Die militärischen Aktionen, die ggf. folgen, setzen diesen Aufschub *in der Form einer Gewaltanwendung fort*. Die Gewalt ist hier nicht mehr als der Einsatz des Realen und damit als Grenze einer Logik des Virtuellen zu denken – und das nicht nur, nicht einmal vornehmlich wegen des Charakters der verwendeten Waffen, die das Bomben zum Computerspiel werden lassen, sondern aufgrund einer Einrichtung von Zeit, die die Temporalität des Symbolischen und den ereignishaften Einbruch des Realen zu einem Ausgleich bringt und sich selbst in der flachen Faktizität dieses (Weder)Symbolisch-(Noch)Realen verwirklicht. Darin ist das Ultimatum nicht bloß die Vorstufe oder Einleitung des Krieges, sondern sein Modell. Wenn also jeder internationale Militäreinsatz in den Sog eines „war against terrorism“ gerät, wird der Krieg endgültig zur Wirkung und Verwirklichung des Ultimatum, und seine militärischen Aktionen dienen lediglich zur Formulierung dessen, was das Ultimatum an die Welt *sagt*, in einem Erzählen der Weltzeit, die es zählt.

Das System Staat reagiert auf den Terrorismus auf zwei Ebenen, die zueinander scheinbar im Widerspruch stehen: Es gibt die Ordnung des souveränen Handelns auf und organisiert die eigene Gewalt zu einer regulativen um. Der Militärschlag eignet sich die Kompetenz einer internationalen Polizei an, die terroristische Anschläge einfach als Verbrechen behandelt und

sich darauf beschränkt, auf der Grundlage von ‚Indizien‘ die Verbrecher zu jagen. Dies geschieht mit Ausdauer und führt gelegentlich zu eher unspektakulären Erfolgen, die nicht mehr zu leisten haben, als die Arbeit der Polizei gegenüber der Weltöffentlichkeit zu dokumentieren. Zugleich kommt es zur Selbstermächtigung einer Supermacht, die mit Militärschlägen auch ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrats den umfassendsten Beweis einer „Kontrolle über den Ausnahmezustand“ antritt, den wir seit langem erlebt haben. Bedeutet das nun das Ende der Souveränität eines einzelnen Staates, der ohne Rücksicht auf das globale Beziehungsgefüge seinen Interessen folgt, oder gerade den Schritt zur reinen Machtpolitik, der alle legalistischen Widerstände bricht?

Giorgio Agamben hat in *Homo sacer* das Wesen der Souveränität analysiert und daraus sehr weitreichende Schlußfolgerungen gezogen, die sich zu einer politischen Geschichte des Nationalstaats als permanenter Institutionalisierung einer Drohung zusammenfügen. Die souveräne Macht bringt als ihr Objekt ein bloßes (oder, wie es in der deutschen Übersetzung heißt, *nacktes*) Leben hervor – ein Leben, das „tötbar, aber nicht opferbar“ ist. Diese Tötbarkeit diesseits des Opfers und seiner Transzendenz verkörpert eine ganz und gar immanente Durchgängigkeit der Drohung. Die staatliche Ordnung gründet sich auf die Möglichkeit des Ausnahmezustands, der das Leben jedes Bürgers zur Disposition stellt. Doch schreibt diese Macht sich als eine fortwährende Infragestellung *in* die Normalität des bürgerlichen Lebens selbst ein. Die Tatsache, daß der Staat seine Bürger *nicht* tötet, daß er sich vielmehr zur Institution ihrer Sicherheit und ihres Schutzes gegen äußere und innere Gefahren erklärt, entkräftet diese Drohung nicht, sondern gibt ihr vielmehr erst ihre besondere Nachhaltigkeit: Die Bedrohung betrifft die Selbstverständlichkeit des Lebens, sie setzt das Leben aus dem Selbstverständlichen heraus und macht es als solches zum Gegenstand der Verwaltung. Der Staat befindet über die Definition des Schützenswerten (aktuell etwa hinsichtlich des ungeborenen Lebens, der Erbmasse, der Gesundheit) und präzisiert gemäß Kriterien, deren Formulierung in bedenklicher Weise Fragen der Machbarkeit und Effizienz mit ethischen und anthropologischen Begriffen vermengen, die Bedingungen, unter denen etwas grundsätzlich Tötbares nicht getötet zu werden verdient.

Diese souveräne Macht etabliert sich also im Abstand zwischen Potenz und Akt. Insofern sie wesentlich darauf beruht, daß etwas Mögliches nicht von seiner Realisierung abhängt, steht die Souveränität stets an der Grenze ihrer selbst. Agamben spitzt hier eine Einsicht in das Wesen von Macht zu, die sich schon bei Aristoteles findet: Macht bleibt nur solange Macht, wie es ihr gelingt, den Grenzfall der Gewaltanwendung, auf den sie sich als auf ihre eigene Möglichkeit bezieht, im selben Moment von sich selbst abzutrennen. Der Mächtige ist

mächtig, sofern er Gewalt anwenden kann, es jedoch *nicht nötig* hat, das zu tun. Das bedeutet nicht, daß er tatsächlich in jedem Fall darauf verzichten muß (obgleich eine Gewaltanwendung wie ein Krieg stets das Risiko des Machtverlusts erhöht). Wie jede Drohung setzt auch die Bedrohung des Lebens, die es zum nackten Leben entblößt, eine andere Gewalt frei, die sich gegen sie selbst richten kann, und der souveräne Staat der Neuzeit ist daher immer ein System, das sich am Rande des Zusammenbruchs stabilisiert und seiner eigenen Dekonstruktion durch eine bestimmte Steuerung der Krise zuvorzukommen sucht. Der souveräne Staat hält sich in gewisser Weise immer schon im Übergang zu einer post-souveränen Epoche auf – als Ordnung, die sich im selben Augenblick kompromittiert, da sie entsteht, hat er sich beinahe von Anfang an überlebt und organisiert seither und weiterhin vor allem dieses Überleben.

Agamben behauptet völlig zurecht, daß der Nationalstaat im aktuellen Zustand von Globalität (bspw. angesichts Millionen von Flüchtlingen, die sich weltweit auf einer endlosen Wanderschaft zwischen den definierten Hoheitsgebieten des Friedens und Wohlstands befinden) einen gefährlichen Anachronismus darstellt. Und es steht zu erwarten, daß das Gewaltpotential der Drohung, die staatliche Souveränität behauptet, in erheblichem Maße zunehmen wird, um die Grenzen der Nationen gegen diese deterritorialisierenden Ströme aufrechtzuerhalten. Dabei sollte man jedoch nicht übersehen, daß die Welt bereits in eine Phase eingetreten ist, wo der Einsatz von Gewalt für Operationen vorbereitet wird, die darauf angelegt sind, die Souveränität aus ihrem Ort zwischen Potenz und Akt in eine *permanente Aktualität* zu verschieben, die dem staatlichen Handeln dauerhaft den Charakter des *Gewaltaktes* entziehen und damit auch den inneren Abstand der Selbstabtrennung auslöschen wird. Wenn es stimmt, daß, wie Agamben schreibt, „der Ausnahmezustand als fundamentale politische Struktur in unserer Zeit in den Vordergrund rückt und letztlich zur Regel zu werden droht“, gilt es heute danach zu fragen, wie dieser ‚Zustand‘ geregelt wird – d.h. wie er sich als Zustand, der das Kontinuum der normalen Zeit unterbricht, in diese einfügt und mit ihr als Kontinuität einer Unterbrechung und Kontinuität in der Unterbrechung eine neue Form politischer Zeit generiert. Der Ausdruck „konventioneller Krieg“, hergeleitet von den sog. konventionellen, also nicht-nuklearen Waffen, scheint dabei einen wichtigen Punkt zu berühren: Es geht nicht um eine plakative Normalisierung, sondern um eine Konventionalisierung des Krieges. Das Fortdauern einer nationalstaatlichen Ordnung und die Handlungsfähigkeit der nationalstaatlichen Politik hängen davon ab, ob es gelingt, den außerordentlichen Zustand des Krieges, den Kontakt mit dem Anderen der friedlichen Diplomatie, in die zeitlichen Routinen unserer Gesellschaft einzupflegen. Nachdem die

räumliche Trennung (der Kriegsschauplatz ist woanders) mit der Häufung terroristischer Anschläge und der globalen Ausweitung des Kampfes dagegen an Suggestivität verliert, muß der Krieg auch in der Nähe dennoch die Ausnahme bleiben, denn für unser Selbstverständnis als „civilized world“ hängt viel davon ab, daß wir uns als im Zustand des Friedens befindlich begreifen. Doch zur selben Zeit soll diese Ausnahme Teil unserer politischen Selbstdefinition werden – sollen wir uns daran gewöhnen anzunehmen, daß diese Ausnahme zu einem vorgegebenen Zeitpunkt notwendig sei. Dazu braucht es Temporalisierungstechniken, welche die Konventionalisierung des Nicht-Normalen organisieren. Und das Ultimatum stellt in diesem Zusammenhang nicht nur bislang eine der prominentesten Techniken dar, es könnte der Name für sämtliche derartigen Techniken sein. Agambens These von der Permanenz des Ausnahmezustands wäre nicht allein im Sinne einer Verwaltung des Nicht-Tötens zu verstehen, die das Leben unter der kontinuierlichen Bedingung seiner Tötbarkeit expliziert. Was heute stattfindet, ist die *Integration des Tötens in diese Verwaltung des Nicht-Tötens*. Und was gegenwärtig vergeht, ist die Zeit dieser Integration.

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, zitiert Agamben Carl Schmitt. Das Ultimatum plaziert sich selbst als *speech act* am Rande dessen, was ein Ausnahmezustand wäre. Das Ultimatum behauptet die Macht jedoch gerade dadurch, daß es die Souveränität für einen Augenblick aus der Hand gibt, in dem der Zustand dessen, was als ‚Welt‘ gelten darf, neu berechnet wird. Es setzt den anderen als Souverän über eine Entscheidung ein und beschränkt sich selbst darauf, die Zeit, in der diese Entscheidung zu treffen ist, zu bestimmen. Es initiiert den Übergang zum Ausnahmezustand, indem es die Ausnahme definitiv in einem *provisorischen* Zustand aufhebt. Die politische Kybernetik des Ultimatus führt damit zu einer wichtigen Modifikation von Schmitts Diktum: Die Macht hat, wer den Ausnahmezustand organisiert – genauer: wer ihn so zu organisieren vermag, daß selbst die radikale Ausnahme eines Krieges die Friedenskonvention nicht unterbricht, obwohl das Spektakel der Sonderberichterstattung die Zuschauer auf der ganzen Welt gefangennimmt und Bilder von Getöteten vervielfältigt. Für die Analyse des heutigen Krieges muß sich der Akzent der Aufmerksamkeit von der paradoxen Figurativität der *Ausnahme* zur zeitlichen Determinierung des *Zustands* verlagern. Denn anstatt selbst einen Ausschluß des Anderen zu behaupten und ihn dadurch auf die von Agamben beschriebene doppelsinnige Weise wieder einzuschließen, verlegt sich die Temporaltechnik des Ultimatus auf die zeitliche Organisation dessen, was der andere zwischen einem Sich-Ausschließen und einem Sich-Einschließen *sein* kann: Schurke – das heißt: ein in der anachronistischen Figur des Feindes wiederholter Terrorist.

„Der Souverän steht zugleich außerhalb und innerhalb der Rechtsordnung“, schreibt Agamben und betont das *zugleich* für die Paradoxie der Souveränität. Die Relevanz dieses Zugleich präzisiert sich vielleicht erst dort, wo die Gleichzeitigkeit selbst als Quelle einer Temporalisierung herauskommt, da eine staatliche Instanz ein Spiegelbild ihrer eigenen Entscheidung über die Suspendierung des Gesetzes auf die Entscheidung eines anderen projiziert. Genau das geschieht mit dem Ultimatum: Der Adressat wird zum *Träger* der Entscheidung über den Ausnahmestatus, die der Sender *trifft*. Der Adressat muß über Krieg oder Diplomatie entscheiden – er muß es an der Stelle des Senders tun, und die Logik dieses *an-Statt* verwickelt ihn in die zerstörerische Paradoxie einer unmöglichen Repräsentation. Das Ultimatum überträgt vor allem die Grenzstellung, in der sich die Entscheidungsinstanz befindet, auf den anderen und schließt dessen Handeln im inneren Abstand der eigenen Souveränität ein. Und gerade dadurch gewinnt die Sender-Instanz die (Ver-)Handlungsführung eines Souveräns zurück, die frei von den Widersprüchen der Souveränität ist. Sie kann den Ausnahmezustand organisieren, ohne ihn anzuordnen.

In *Der Nomos der Erde* setzt Carl Schmitt der Ordnung des Landes die Beschreibung eines „komplizierten modernen Zustandes“ durch das Meer entgegen, das keinen „Charakter“ hat und in das sich keine Grenze einschreiben läßt. Dort kommt es zu einer Gleichzeitigkeit kriegerischer und friedlicher Handlungen am selben Ort. Die Kompliziertheit dieses modernen Zustands besteht darin, daß er sich nicht mehr durch eine Logik der Ortung bestimmt, deren konstitutiver Akt die „Landnahme“ als „ursprüngliche Messung“ ist. „So entsteht ein erstes Maß, das alle weiteren Maße in sich enthält“, schreibt Schmitt von der Landnahme. Doch die Politik des Meeres beschließt nicht auf ein solches „erstes Maß“ zurückführbare Maßnahmen. Die generative Ordnung innerhalb des Bemessens nicht nur von Räumen, sondern auch von Zeiten, und des Beurteilens der Angemessenheit von Handlungen, die zu diesen raumzeitlichen Koordinierungen führen, zerfällt. Das Messen erweist sich nicht mehr als das rationale Prinzip des Krieges. Vielmehr sind nun sämtliche Maßnahmen *measures* in einer Auseinandersetzung einer sich von ihrer Souveränität ablösenden Macht mit ihrem archaischen Spiegelbild eines grausamen Anderen, und die Auseinandersetzung wird in jedem einzelnen Fall um das Maß selbst geführt.

Bei der Maßnahme geht es immer weniger um das Erreichen des Ziels und immer mehr um die Etablierung eines neuen Maßes für die Konventionalität dessen, was passiert. Dabei bekommt die Maßnahme eine Form, die geeignet scheint, die beiden Aspekte post-souveränen staatlichen Handelns – den Bezug zur Weltgemeinschaft durch Übernahme der Rolle einer

Polizei, die für diese tätig ist, und die Selbstermächtigung gegenüber den rechtlichen Repräsentanten dieser Weltgemeinschaft unter Verweis auf die Notwendigkeit von Schnelligkeit und Effizienz – miteinander in Einklang zu bringen: die *Intervention*. Zu den Merkmalen der aktuellen Dynamik von Weltpolitik gehört es, daß das *Beenden von Konflikten* zu einer der wichtigsten, wenn nicht zur zentralen Aufgabe wird. Im Hinblick auf diese Leistungsanforderung muß nicht nur die UNO ihre Existenz und Organisationsform rechtfertigen. Auch die anderen militärischen Bündnisse wie die NATO oder die neue EU-Truppe berufen sich darauf, als „Eingreiftruppe“ für weltweite Einsätze in Krisengebieten zur Verfügung zu stehen.

Dieser Prozeß des Beendens hat eine nicht zu unterschätzende Definitionsmacht für unseren Begriff von Frieden und Sicherheit erlangt. Denn dieser Begriff impliziert, daß es keinen Krieg gibt, sondern im Bereich einer durch das internationale Recht selbst umschriebenen *Un-Tat* Krisen entstehen. Die Weltgemeinschaft versteht sich zunehmend als internationale Allianz, die verpflichtet und entschlossen ist, solche Krisen zu beenden. So wie die Polizei in den sozial polarisierten reichen Staaten immer weiter aus dem Image der Staatsgewalt herauszutreten bemüht ist und in der Ausübung ihrer Ordnungsfunktion die sozialen Konflikte durchaus anerkennt, deren Konsequenzen sie reguliert, wird auch international das Beenden zu einem positiven, nicht mehr eine als solche positiv besetzte Ordnung erhaltenden, sondern Ordnung als Regulierung erst eigentlich hervorbringenden Prozeß. Und die friedenssichernde Qualität der entsprechenden Aktionen bemißt sich nach der *Effizienz dieses Beendens*: je schneller, vollständiger und „unblutiger“, desto besser – wobei Verfahren und Technologien, die zur Steigerung dieser Effizienz dienen, das Wesen der *Waffe* verändern. Das Ultimatum könnte sich als zukunftsträchtiges Modell für die Effizienz von Waffen erweisen.

Die politische Anthropologie geht davon aus, daß das Wesen des Menschen ein politisches sei. Wenn Agamben das Politische als ein reines Mittel bestimmt, für dessen zwecklosen Zweck nur der Name des Glücks eintreten kann, aktualisiert das diese anthropologische Hypothese – wobei der Bezug auf ein Wesen vor allem auch die Aufgabe hat, dem Verschwinden des Politischen im Historischen, Sozialen und Ökonomischen mit der Option für einen eigenen Begriff des Politischen entgegenzutreten bzw. das Politische selbst *als* eine bestimmte *Differenz zum* Historischen, Sozialen und Ökonomischen zurückzugewinnen.

Die Frage ist, ob ein politisches Wesen des Menschen den Krieg einschließt – ob der Krieg dieses Wesen vielleicht sogar maßgeblich und selbst gegen unsern Willen bestimmt. Diese

klassische Frage hat in der Geschichte der politischen Theorie eine Reihe klassischer Antworten provoziert, und diese Antworten scheinen alle in einer Versicherung zu konvergieren: Von Pindars berühmtem Fragment, nach dem der Krieg süß ist für den, der ihn nicht kennt, über Clausewitz' Warnung, die Anwendung von militärischer Gewalt durch pazifistische Ideen zu kompromittieren, bis zur aktuellen Kritik an der „Handlungsunfähigkeit“ des UN-Sicherheitsrates und mangelnden Effizienz von Blauhelmeinsätzen steht der Bezug zur Faktizität des Krieges für den Übergang zu einer bestimmten Logik des Endes, die eine Handlungsrationalität begründet. Deren Pointe lautet, die Übel des Krieges würden sich verschlimmern statt mäßigen, wenn man den Militärschlag nicht mit Entschlossenheit ausführt. Diese Überzeugung, mit der Stimme des ‚Realisten‘ vorgebracht, verweist auf die Idee einer reinen Gewalt, die sich vollkommen in ein endliches Ereignis hineingibt und darin die Gegensätze einer zerrissenen und verfahrenen Welt transzendiert, deren Verunreinigung, Beschränkung oder Unterbrechung jedoch erst eigentlich zur Brutalität und Grausamkeit führt und im nahen Neubeginn des *apokalýpzein* die gewöhnliche Katastrophe mitsamt ihren essentiell verstümmelten Toten entfesselt. Auch das eingestanden Schmutzige des Krieges gilt es im Sinn der idealen Gewalt zu affirmieren, um es in der Figur des Notwendigen – d.h. des menschlichen Wesens als einer Form des Notwendigen – zu läutern und seine relative Endlichkeit mit der Absolutheit des Ereignisses zu vermitteln (klassischerweise geschieht diese Vermittlung in der ekstatisch-temporalen Form des Schicksalhaften). Sich in den Wirkungsbereich der Logik des Krieges begeben bedeutet in dieser Tradition immer, ein Ereignis anzusteuern, dessen vom Absoluten her bestimmtes Ende die Pragmatik des eigenen Handelns radikalisiert. Was ich tue, folgt damit einem Aufruf zur Rückhaltlosigkeit eines bis zur Erschöpfung meiner Möglichkeiten wiederholten Durchgangs durch die Figur des Notwendigen: Nachdem ich einmal begonnen habe, es zu tun, geht es nun ganz und gar darum, es ganz und gar zu tun, es bis zum Ende zu tun und dieses Ende schnellstens zu erreichen. Darin berühren sich Zugzwang und eine dadurch vom Moralischen gelöste *pragmatische Freiheit* – die einzige Freiheit, die dem Handeln in dieser Tradition seiner Konzeptualisierung zueigen ist: die Freiheit einer perfekten Verhältnismäßigkeit im Sinne einer gnadenlosen Präzision des Beendens.

Mir ginge es dagegen darum, die Frage nach dem Krieg als notwendigem Bestandteil des menschlichen Wesens, wenn sie sich schon ebensowenig vermeiden läßt wie der Krieg selbst, in einem bestimmten Aspekt zu verschieben: Ich möchte hinsichtlich der Rede vom politischen Wesen und Wesen des Politischen die Zeitlichkeit des Wortes „Wesen“ betonen, etwa so wie Heidegger es tut, wenn er vom Wesen als von einem *Währen* spricht. Die Frage

nach der Bedeutung des Krieges für das Wesen des Politischen wäre dann die Frage nach der zeitlichen Verfassung oder Verfaßtheit des Krieges – und danach, ob die Zeit des Politischen ausgehend von der Zeitlichkeit des Krieges als eine ‚Zeit zum Kriege‘ (*time to war*) zu denken ist. Statt die Geschichte als eine Abfolge von Kriegen zu erzählen und den Krieg zum Subjekt der Geschichte zu machen, würde eine solche Anthropologie des Politischen die Verschiebungen und Veränderungen der Zeit zum Kriege untersuchen, um darin die jeweils neu determinierten Möglichkeitsbedingungen politischen Handelns zu erkennen. Eine solche Anthropologie bezieht sich nicht auf eine überzeitliche Konstante des Humanen oder Inhumanen, sondern auf die Zeit selbst als eine Differenz, deren Einrichtung in keiner einzelnen temporalen Ordnung jemals völlig aufgeht, sondern als Medium einer reinen Mittelbarkeit immer wieder selbst zum Politikum wird.